

B e s c h l u ß

**In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren**

wegen der Beschwerde des Herrn ...

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-  
Westfalen vom 13. September 1995

hat der

**VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN**

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h. c. P a l m ,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L a u m ,

Professor Dr. Dres. h. c. S t e r n ,

Professor Dr. S c h l i n k ,

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

P o t t m e y e r und

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. B r o s s o k ,

am 12. Dezember 1995

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das  
Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV NW S. 708)

- VerfGHG - beschlossen:

Die Beschwerde wird als offensichtlich unbe-  
gründet zurückgewiesen.

**G r ü n d e :****I.**

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 16. Mai 1995 die Landtagswahl vom 14. Mai 1995 „angefochten“ und beantragt, in den Wahlkreisen 25 und 26 die Wahlen „für nichtig zu erklären“. Als Wahlbewerber der Partei „DIE GRAUEN - Graue Panther“ im Wahlkreis 26 hat er zur Begründung vorgetragen, die „Oberbergische Volkszeitung“ habe durch gezielte Desinformationen das Wahlergebnis in den beiden Wahlkreisen verfälscht.

Der Landtag hat entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Landtags-Drucksache 12/142, S. 11 ff.) den Einspruch durch Beschluß vom 13. September 1995 als unzulässig zurückgewiesen (Plenarprotokoll 12/5, S. 174); er hat ferner darauf verwiesen, daß der Einspruch mangels Darlegung eines Wahlfehlers auch unbegründet sei.

Am 12. Oktober 1995 hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben, zu deren Begründung er u. a. geltend gemacht hat: Er habe keinen Wahleinspruch eingelegt, sondern ausschließlich eine Petition erhoben, so daß es der Zustimmungserklärungen von 50 weiteren Wahlberechtigten nicht bedürfe. Die Vorschrift des § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW sei im übrigen verfassungswidrig.

**II.**

Die Beschwerde ist zulässig.

Nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NW können Personen, die Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahlen eingelegt haben, die Entscheidung des Landtags durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Mit seiner Erklärung vom 16. Mai 1995, er „fichte die Wahl an“, hat der Beschwerdeführer unmißverständlich Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt. Hätte der Beschwerdeführer, wie er geltend macht, lediglich eine Petition eingelegt, wäre die Beschwerde bereits mangels Einspruchs unzulässig.

Die zulässige Wahlprüfungsbeschwerde ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Landtag NW hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW bedarf ein Wahlberechtigter zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Landtagswahl der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. Diesem Erfordernis ist nicht genügt. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist ist keine Zustimmungserklärung vorgelegt worden.

Die Vorlage der Zustimmungserklärungen war auch nicht entbehrlich. Daß § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW die Zulässigkeit des Einspruchs eines einzelnen Wahlberechtigten bzw. Wahlbewerbers von dem rechtzeitigen Beibringen der Zustimmungserklärungen abhängig macht, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. VerfGH NW, Beschluß vom 17. Dezember 1985 - VerfGH 28/85 -; VerfGH NW, Beschluß vom 15. Januar 1991 - VerfGH 13/90 -; ferner BVerfGE 1, 430, 432 f.; 46, 196, 198; 66, 311, 312 m. w. N.). Ob von der Einhaltung dieses Erfordernisses ausnahmsweise abgesehen werden kann, wenn das Beibringen der Erklärungen für einen Einspruchsführer wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles unmöglich oder praktisch ausgeschlossen erscheint - wie es insbesondere bei Einschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit eines Einspruchsführers denkbar ist (vgl.

VerfGH NW, Beschluß vom 13. August 1971 - VerfGH 25/70 -) -,  
bedarf keiner Entscheidung, da ein solcher Fall hier nicht ge-  
geben ist. Der Beschwerdeführer war nicht gehindert, zuvor ein-  
geholte Zustimmungserklärungen seinem Einspruchsschreiben bei-  
zufügen.

Dr. Bertrams

Dr. Dr. h. c. Palm

Dr. Laum

Prof.Dr.Dres.h.c.Stern

Prof.Dr.Schlink

Pottmeyer

Dr.Brossok